

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung
Herrn DI Robert Ortner
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1228 | F 05 90 90 5-51228
E praesidiumk@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LaZu-1-117075-2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Garbislander
Mag. Dejori

Durchwahl
1304

Datum
21.1.2019

Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol - Agenda 2030“; Stellungnahme

Mit dem Raumordnungsplan „Lebensraum Tirol-Agenda 2030“ gibt sich das Land Tirol einen neuen strategischen Rahmen für die Entwicklung der Raumordnung in unserem Land. Der Raumordnungsplan soll gewährleisten, dass die Raumordnung sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis einer fachlich fundierten strategischen Zielsetzung folgt.

Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt den Raumordnungsplan und die überwiegende Anzahl der darin enthaltenen Ziele und Handlungsempfehlungen. Bei folgenden Punkten ersuchen wir allerdings um eine Änderung bzw. Adaptierung im Sinne der Tiroler Wirtschaft:

Landschaftsbild:

An mehreren Stellen im Raumordnungsplan wird auf die Bedeutung des Landschaftsbildes hingewiesen. In diesem Zusammenhang sieht der Raumordnungsplan vor, dem Schutz vor Beeinträchtigungen zukünftig ein größeres Gewicht in Verwaltungsverfahren einzuräumen. Die im Raumordnungsplan ins Treffen geführte „Schönheit“ liegt allerdings als relative Größe im Auge des Betrachters. Nach unserem Dafürhalten ist es grundsätzlich weder die Aufgabe des Gesetzgebers noch der an der Vollziehung beteiligten Organe, „Geschmacksfragen“, also jene des subjektiven ästhetischen Empfindens, umfassend zu entscheiden oder gar Rechtsfolgen daran zu knüpfen. Wo eine solche Beurteilung als notwendig erachtet wird, muss es aber zumindest nachvollziehbare Kriterien geben.

Für Projektwerber ist es in der Praxis unmöglich, den persönlichen Geschmack sämtlicher involvierter Parteien, Sachverständiger und Entscheidungsorgane vorherzusehen. Besonders augenscheinlich machen das die vermehrten Beschwerden der Landesumweltanwaltschaft gegen positiv beschiedene Projekte ua mit dem Argument, dass man die Einschätzung der Sachverständigen nicht teile und sehr wohl eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkenne. Ein landläufiges Sprichwort meint „über Geschmack lässt sich trefflich streiten“, doch darf nicht übersehen werden, dass diese ästhetischen Differenzen mit handfesten finanziellen Schäden und Verzögerungen für den Projektwerber verbunden sind.

Auf Seite 40 des Raumordnungsplans wird in der Rubrik „Im Brennpunkt: Landschaftsbild“ ausgeführt: „Der Wert des Landschaftsbildes wird gestärkt, wenn ihm bei der Interessenabwägung im Rahmen von Bauverfahren mehr Gewicht beigemessen wird“. Wir ersuchen aus oben angeführten Gründen diese Ausführung zu streichen und anstelle dessen wie folgt zu formulieren:

„Die Wichtigkeit des Landschaftsbildes soll durch die Anwendung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsmethodik bei einschlägigen Verwaltungsverfahren (mit entsprechenden Positiv- und Negativkriterien, die eine Orientierung geben, wann eine wesentliche „Beeinträchtigung“ vorliegt) sowie durch entsprechende Maßnahmen der Bewusstseinsbildung gestärkt werden.“

Entsprechend sollte auch auf Seite 50 in der Rubrik „Vielfältige Landschaften“ der dritte Aufzählungspunkt adaptiert werden.

Gewerbegebiete:

Auf Seite 49 in der Rubrik „Erfolgreiche Wirtschaftsstandorte“ wird ausgeführt, dass neue Gewerbegebiete nur mehr in Form von regionalen Gewerbegebieten möglich sein sollten. Selbstverständlich ist regionalen Gewerbegebieten - und damit der Kooperation von Gemeinden - der Vorzug zu geben. Doch soll es auch in Zukunft möglich sein - in begründeten Einzelfällen - lokale Gewerbegebiete auszuweisen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Neue Gewerbegebiete sind vor allem in Form von regionalen Gewerbegebieten zu realisieren und gemeindeübergreifende Kooperationen zu forcieren.“

Größere Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen stehen oft vor dem Problem, dass - insbesondere in der wirtschaftlich attraktiven Inntalfurche - kaum zusammenhängende größere Gewerbeflächen vorhanden sind. Es sollte daher die Ausweisung einer begrenzten Anzahl sogenannter gewerblicher Vorsorgeflächen (analog zu den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen) vorgesehen werden, welche dann bei Vorliegen eines Bedarfs durch die Gemeinden als größere regionale Gewerbegebiete gewidmet werden. Dadurch wird auch für kommende Generationen die Möglichkeit für größere Betriebsansiedelungen oder Betriebsverlagerungen bei Erweiterung der Geschäftstätigkeit sichergestellt. Uns ist bewusst, dass mit Ausweisung dieser gewerblichen Vorsorgeflächen ein Preiseffekt einhergehen wird. Daher sollte die Anzahl entsprechend begrenzt sein und nach klaren - zu definierenden - Kriterien erfolgen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung auf Seite 49 in der Rubrik „Erfolgreiche Wirtschaftsstandorte“ vor:

„Festlegung von Kriterien für die Ausweisung einer begrenzten Anzahl gewerblicher Vorsorgeflächen zur Schaffung zukünftiger größerer regionaler Gewerbegebiete“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Hinweis: Ergeht als Kopie auch an Landesrat Mag. Tratter und Landesrätin KommR. Zoller-Frischauf